
TOP 3:

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz)

Drucksache: 583/12

Das Gesetz dient der Umsetzung von Folgeänderungen, die durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und Credit Default Swaps ("EU-Leerverkaufsverordnung") erforderlich geworden sind. Die EU-Leerverkaufsverordnung entspricht im Wesentlichen dem im Juli 2010 erlassenen Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte und sieht u.a. Verbote ungedeckter Leerverkäufe von Aktien und bestimmter Credit Default Swaps auf europäische Staatsanleihen vor. Diesbezüglich werden Melde- und Veröffentlichungspflichten sowie weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Krisenzeiten eingeführt. Vorgesehen ist zudem eine strafbewehrte Zwangseindeckungspflicht. Die Folgeänderungen ergeben sich im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und im Börsengesetz (BörsG) insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Bußgeldtatbestände sowie bezüglich technischer Einzelheiten der Anzeige- und Meldeverfahren, die nicht in der EU-Leerverkaufsverordnung geregelt sind.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf mit einigen Maßgaben im Übrigen unverändert angenommen. Neben einigen redaktionellen Berichtigungen wurde insbesondere der Anwendungsbereich der besonderen Organisationspflichten nach § 34d Absatz 1 bis 5 WpHG geändert und auf im Inland tätige Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

